

**Amtsgericht Bonn**  
25 Ds 32 Js 712/00

*Rubrum*

Im Namen des Volkes

## **Urteil**

In der Strafsache gegen

den Industriekaufmann Bodo S t e i n h ä g e r, geb. am 11. 11. 1957 in Siegburg, wohnhaft Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn, Deutscher,

Verteidiger: Rechtsanwalt Lieblich aus Bonn,

wegen Trunkenheit im Verkehr

hat das Amtsgericht Bonn in seiner Sitzung vom 6. 11. 2000, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Justus als Richter,

Amtsanwalt Klug als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Lieblich als Verteidiger,

Justizangestellte Schulz als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 80,00 DM (= insgesamt 2400,00 DM) verurteilt.

*Tenor*  
*(Urteilsformel)*

Die Fahrerlaubnis wird entzogen, der Führerschein eingezogen. Vor Ablauf von noch 11 Monaten darf ihm keine Fahrerlaubnis erteilt werden.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

§§ 316 Abs.1 und 2, 69, 69 a StGB.

Urteilsgründe

**Gründe:**

Der 41 Jahre alte Angeklagte ist Verkaufsleiter bei der Firma Hinz und Kunz GmbH bei einem monatlichen Nettoverdienst von ca. 5.500,00 DM. Er lebt getrennt und hat 2 Kinder im Alter von 5 und 12 Jahren. Für seine Ehefrau und seine beiden Kinder zahlt er nach eigenen Angaben monatlich etwa 3.000,00 DM Unterhalt. Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang noch nicht in Erscheinung getreten.

Am 7. 7. 2000 befuhr der Angeklagte gegen 23.30 Uhr mit seinem PKW BMW 320 i, amtl. Kennzeichen BN-SU 111, aus Bad Godesberg kommend die B 9 in Richtung Bonn, obwohl er zuvor Alkohol getrunken hatte. Eine um 23.50 Uhr entnommene Blutprobe ergab einen Wert von 1,9 Promille.

Die Feststellung dieses Sachverhalts beruht auf der Einlassung des Angeklagten sowie auf dem Gutachten des Gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Bonn vom 9. 7. 2000, welches in der Hauptverhandlung verlesen worden ist. Der Angeklagte räumt die Fahrt ein. Er hat sich weiter dahin eingelassen, am fraglichen Tag einen Anruf seiner getrennt lebenden Ehefrau mit unmäßigen finanziellen Forderungen erhalten zu haben. Andererseits hätte er sich den ganzen Tag über auf den Abend gefreut, weil er sich in seiner Stammkneipe mit einer neuen Bekannten verabredet hätte. Da er nicht damit gerechnet hätte, daß dort in größeren Mengen Alkohol konsumiert würde, sei er mit dem PKW dorthin gefahren. Nach einer kurzen Wartezeit hätte die Bekannte dann aber das Treffen fernmündlich abgesagt. In seinem doppelten Kummer sei er mit einem Freund an der Theke ins Gespräch gekommen und hätte dabei Bier und Schnaps getrunken. Er hätte sich durchaus noch für fahrtüchtig gehalten.

Die Einlassung des Angeklagten ist nicht geeignet, sein Verhalten zu rechtfertigen oder zu entschuldigen. Er ist der fahrlässigen Trunkenheit schuldig. Von einem erwachsenen Menschen darf man durchaus erwarten, private oder berufliche Probleme ohne übermäßigen Genuß von Alkohol zu lösen. Dies gilt umso mehr, wenn man mit einem PKW unterwegs ist.

Da der Angeklagte bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist und es sich offensichtlich um eine einmalige Entgleisung gehandelt hat, hielt das Gericht hier eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen für schuldangemessen und ausreichend. Die Höhe des Tagessatzes war nach dem Einkommen des Angeklagten unter Berücksichtigung seiner Unterhaltungspflichten auf 80,00 DM festzusetzen.

Durch sein Verhalten hat der Angeklagte gezeigt, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen charakterlich ungeeignet ist. Anhaltspunkte, wonach der Regelfall des § 69 Abs.2 Nr. 2 StGB ausnahmsweise nicht vorliegt, sind nicht zu erkennen. Die Fahrerlaubnis war ihm daher zu entziehen und der Führerschein einzuziehen. Vor Ablauf von noch 8 Monaten darf dem Angeklagten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden. Dabei ist das Gericht von einer Sperrfrist von insgesamt 12 Monaten ausgegangen. Bei der Bemessung der Sperrfrist war zu Lasten des Angeklagten zu berücksichtigen, daß der Promillegehalt von 1,3 nicht gerade gering ist und daß der Angeklagte eine längere Fahrstrecke von ca. 10 Kilometern bis zu seiner Wohnung zurückzulegen hatte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Unterschrift

gez. Justus, Richter am Amtsgericht